



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Michael Reimelt
Tel.: 0316/877-5519
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1640/2012-21; Bezug: BMNT-UW.1.4.2/0077- Graz, am 08.08.2018
ABT13-33193/2018-10 I/1/2018
Ggst.: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Novelle 2018,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. Juni 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle des UVP-G 2000 wird seitens des Landes Steiermark Stellung genommen wie folgt:

Zu § 1 Abs. 1 UVP-G (Schutzgüter):

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt; mit einem Mehraufwand für die Amtssachverständigen im Rahmen der UVP-Verfahren wird hierdurch nicht gerechnet, da die Beurteilung der zusätzlichen Punkte (hier vor allem die Beurteilung des Klimawandels und des Schutzgutes Boden) bereits gängige Praxis ist.

Zu § 2 Abs. 6 iVm. § 19 Abs. 1 Z8 und § 19 Abs. 12 UVP-G (Standortanwalt):

Der Vorschlag zur Installierung eines Standortanwaltes birgt positive Aspekte in sich, die jedoch einiger verfahrensrechtlicher und gesetzlicher Umsetzungen bedarf, wenn dieses neue Instrument seine volle Wirkung entfalten können soll. Dazu wird vorab festgehalten, dass eine umfassende Interessensabwägung im UVP-G selbst nicht normiert ist. So sind selbst fundamentale öffentliche Interessen, wie soziale, volks- oder regionalwirtschaftliche oder politische Interessen nicht Gegenstand der UVP (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON § 1 UVP-G Rz. 11 und § 17 UVP-G Rz. 22, Stand:

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

01.07.2011). Eine Interessenabwägung normiert das UVP-G lediglich im § 17 Abs. 5 hinsichtlich einer Gesamtbewertung im Rahmen des Umweltschutzes. Um einer divergierenden Auslegung von öffentlichen Interessen (Stichwort „3. Piste/Materiengesetze“) vorzubeugen, wäre es wünschenswert, öffentliche Interessen direkt in das UVP-G zu implementieren. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips müsste für die Wertung der neu zu schaffenden Abwägungskriterien – um die konkurrierenden Interessen gegeneinander abwägen zu können – ein verbindlicher Wertekatalog geschaffen werden.

Positiv an einer solchen Institution wäre die Abdeckung inhaltlicher Thematiken, die ohne institutionalisierte Vertretung unter Umständen nicht in angemessener Weise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch bei positiver inhaltlicher Bewertung dieses Anliegens ist zu befürchten, dass die ohnehin schon sehr langen UVP-Verfahren durch die Schaffung einer weiteren Formalpartei noch weiter in die Länge gezogen werden.

Zu § 3 Abs. 7 und 8 UVP-G (Einzelfallbeurteilung):

Ausdrücklich begrüßt wird die nunmehr aufgenommene Möglichkeit, projektintegrierte Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigen zu können. Verfahren, in denen durch solche Maßnahmen relevante Umweltauswirkungen vermieden werden, müssen somit nicht mehr unbedingt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass die bereits gelebte und auch in der Judikatur sowie im Rundschreiben zum UVP-G (S. 43ff) ausdrücklich erwähnte Berücksichtigung des Schutzzwecks eines schutzwürdigen Gebietes in der Einzelfallprüfung nun textlich Eingang ins Gesetz gefunden hat.

Durch die geforderte Berücksichtigung z.B. der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und Naturkatastrophen ist mit einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand für die jeweiligen Fachgutachter zu rechnen, der jedoch stark vorhabensabhängig und daher schwer zu konkretisieren ist.

Zu § 5 Abs. 2 UVP-G und § 6 Abs. 2 UVP-G (Evaluierung und kompetente Fachleute):

Festgehalten wird, dass Evaluierungen von Einreichunterlagen im Rahmen der personellen Kapazitäten bisher schon unverzüglich durchgeführt wurden. Dies wird auch weiterhin der Fall sein. Die ergänzende Aufnahme des Begriffs „unverzüglich“ erscheint daher entbehrlich zu sein.

Die erforderliche Koordination der beizuziehenden Sachverständigen und der anschließend erforderlichen umfangreichen Prüfung der Einreichunterlagen lässt die Einhaltung einer derart kurzen Frist von vier Wochen als nicht bewerkstelligbar erscheinen.

Angemerkt sei außerdem, dass die gesamte Evaluierungsdauer in besonders hohem Maße von der Qualität der Einreichunterlagen abhängig ist und weiters auch die gesamte Verfahrensdauer maßgeblich durch die Zeit, die für die Erstellung von Nachreichunterlagen benötigt wird, determiniert wird. Die Übernahme der Begrifflichkeit der UVP-Änderungsrichtlinie bezüglich der Erstellung der UVE von „kompetenten Fachleuten“ kann daher nur unterstützt werden.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G (Realistische Lösungsalternativen):

Da auch von Seiten der Behörde immer wieder die Erfahrung gemacht wurde, dass es gerade bezüglich der möglichen Lösungsalternativen immer wieder zu Missverständnissen kommt, wird die ergänzende Aufnahme des Terminus „realistisch“ in Zusammenhang mit den geprüften Lösungsalternativen unterstützt. Diese Ergänzung unterstreicht die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne einer Projektprüfung, das heißt, dass das eingereichte Projekt hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen und seiner Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist.

Zu § 6 Abs. 2 letzter Satz UVP-G (Vorzulegende Unterlagen):

Da davon auszugehen ist, dass ausschließlich Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aus fachlicher Sicht erforderlich sind, erscheint diese ergänzende Regelung überschießend und daher entbehrlich zu sein.

Zu § 9 Abs. 1 UVP-G (Öffentliche Auflage/Elektronische Unterlagen):

Die Möglichkeit der Übermittlung in elektronischer Form ist sehr zu begrüßen, allerdings sollte es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handeln, damit auch weiterhin eine analoge Unterlagenübermittlung möglich bleibt. Dabei ist insbesondere auf die vorhandenen Infrastrukturen in kleineren, ländlichen Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Zu § 16 Abs. 1 und 3 UVP-G (Eingeschränkte Verhandlung/Stand der Technik):

Unklar ist, ob die geplante Regelung tatsächlich auf eine Teilpräklusion abzielt, die nach der Entscheidung des EuGH C-137/14 (Kommission gegen Deutschland) tatsächlich problematisch wäre, oder – wie die Erläuterungen ausführen – auf die Möglichkeit (arg. „kann“) eines effizienteren Verhandlungsablaufs abzielen, wobei für die Partei alle Rechte gewahrt bleiben. Um entsprechende Klarstellung im Gesetzestext wird dringend ersucht.

In Verwaltungsverfahren ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass für nicht rechtsverbindliche Vorschriften auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Dies erscheint nur dann zweckmäßig, wenn dies auch für rechtsverbindliche Vorschriften gelten würde. Denkmöglich wäre auch eine Regelung ähnlich der in Strafverfahren, wonach die neuere Regelung nur

dann zur Anwendung kommt, wenn sie für den Konsenswerber günstiger ist als die alte Rechtslage. Ansonsten kann es insbesondere etwa bei RVS zu Missverständnissen kommen, denn manche von ihnen wurden für rechtlich verbindlich erklärt, andere wiederum nicht.

Der guten Ordnung halber darf auch darauf hingewiesen werden, dass im Entwurf AVG-Bestimmungen zitiert werden, welche noch nicht verlautbart wurden.

Zu Anhang 1 Z 1 lit. d:

Die Aufnahme eines konkreten Schwellenwertes für die Kapazitätsausweitung von Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle wird ausdrücklich begrüßt. Der Wert von 5.000 t/a ist als Schwellenwert jedenfalls angemessen.

Zu Anhang 1 Z 6:

Die geplante Erhöhung der Schwellenwerte für Windkraftanlagen wird positiv gesehen, da auch die spezielle und sensible Situation im alpinen Bereich (ab 1.000 m Seehöhe) durch die Etablierung eines niedrigeren Schwellenwertes für diese Region ausreichend berücksichtigt wird.

Zu Anhang 1 Z 4, 19, 20 und 21:

Die Festlegung von Bagatellschwellen erleichtert die Beurteilung von geplanten Vorhaben, da nunmehr keine umfassende Begründung für die Irrelevanz von bestehenden Vorhaben von Seiten der Sachverständigen erforderlich ist.

Zu Anhang 1 übrige Ziffern:

Die Klarstellungen bzw. Ergänzungen werden positiv bewertet.

Hinweis außerhalb des Entwurfs:

Im Übrigen wird losgelöst vom vorliegenden Entwurf angeregt, im Rahmen einer weiteren Novelle des UVP-G die Aufhebung der bestehenden, konfliktreichen und komplizierten Regelungen der **Teilkonzentration des 3. Abschnitts des UVP-G** zu erwägen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.